

E-Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
abas@seco.admin.ch

Zürich, 20. März 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse ist der Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz. Mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, ist er der grösste Schweizer Branchenverband. Als wichtiger Wirtschaftszweig beschäftigt das Gastgewerbe mehr als 260'000 Mitarbeitende. Gerne nimmt GastroSuisse im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) wie folgt Stellung:

Haltung von GastroSuisse:

GastroSuisse beantragt, Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (bisher) unverändert zu lassen.

Eventualiter: Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (neu) soll nicht gelten, wenn die Nachtarbeit von Lernenden von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist (gemäss Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Nur wenn der Umfang der Nachtarbeit über den in der Verordnung 822.115.4 festgelegten Umfang liegt, soll die medizinische Untersuchung obligatorisch sein.

Begründung

Im Gastgewerbe dürfen Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis 23 Uhr und höchstens 10 Nächte im Jahr bis 1 Uhr arbeiten (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Gemäss Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (bisher) ist die medizinische Untersuchung für Jugendliche nur obligatorisch, wenn sie dauernd oder regelmässig zwischen 1 Uhr und 6 Uhr Nachtarbeit leisten. In der Folge müssen sich Lernende im Gastgewerbe, die regelmässig bis 23 Uhr arbeiten, nach der heutigen Rechtslage nicht medizinisch untersuchen lassen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun vor, dass die zeitliche Eingrenzung „zwischen 1 Uhr und 6 Uhr“ im Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 gestrichen wird. Dadurch würden zukünftig voraussichtlich alle Lernenden im Gastgewerbe, die regelmässig nach 22 Uhr arbeiten, unter die medizinische Untersuchungspflicht fallen.

Das Gastgewerbe ist von der vorgeschlagenen Anpassung des Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 besonders betroffen. Zum einen müssen die Arbeitgeber die Kosten der medizinischen Untersuchung tragen, soweit nicht die Krankenkasse dafür aufkommt (Art. 17c Abs. 3 des Arbeitsgesetzes). Darüber hinaus führt die Neuregelung zu administrativen und zeitlichen Mehraufwand. Fast 30 % der gastgewerblichen Betriebe sind Kleinstunternehmen mit maximal drei Angestellten. Diese haben meist keine separate Personalabteilung oder Administration. Deshalb muss der bürokratische Mehraufwand zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden. Zudem ist die Marge im Gastgewerbe bereits heute auf einem tiefen

Niveau. Aus diesen Gründen sind die Mehrkosten und der bürokratische Mehraufwand insbesondere für Kleinbetriebe im Gastgewerbe nicht tragbar.

Zum anderen sind die gastgewerblichen Betriebe bei hoher Auslastung am Abend – etwa am Wochenende – auf die Lernenden angewiesen. Deshalb können sie die Arbeitszeit der Lernenden nicht anpassen, um Nacharbeit und den damit verbundenen Mehraufwand zu vermeiden. Zudem bildet das Gastgewerbe viele Lernende aus und nimmt dadurch eine wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion wahr. Im Jahr 2018 absolvierten 7'706 Personen eine gastgewerbliche Lehre, was 3.6 % aller Lernenden ausmacht. Zusätzliche Vorschriften machen es für die Betriebe jedoch unattraktiver, Lehrlinge auszubilden.

Des Weiteren führt die Neuregelung zu Rechtsunsicherheit, da die Lernenden gewisser Branchen zu einem bestimmten Umfang von der Bewilligungspflicht für die Nacharbeit ausgenommen sind (Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Aus diesen Gründen beantragt GastroSuisse, Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (bisher) unverändert zu lassen. Alternativ sollte Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (neu) nicht gelten, wenn die Nacharbeit von Lernenden in der Verordnung 822.115.4 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist. Nur wenn der Umfang der Nacharbeit über den in der Verordnung 822.115.4 festgelegten Umfang liegt, soll die medizinische Untersuchung obligatorisch sein. Im Gastgewerbe würden in diesem Fall nur Lernende unter die medizinische Untersuchungspflicht fallen, wenn sie regelmässig und mindestens 11 Nächte pro Jahr nach 23 Uhr arbeiten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor